

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Iffeldorf hat in der Sitzung vom 10.11.2004 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 08.12.2004 ortüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange und die öffentlich Auslegung gemäß § 13, Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3 BauGB für den Vorentwurf der vereinfachten Änderung in der Fassung vom 03.11.2004 hat in der Zeit vom 16.12.2004 bis 21.01.2004 stattgefunden.
3. Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderates vom 16.02.2005 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.02.2005 als Satzung beschlossen.
4. Ausfertigung der Satzung

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“ der Gemeinde Iffeldorf vom 08.11.1994 mit Ergänzung vom 03.05.1995 und 16.03.1995, zuletzt geändert am 18.06.1996, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt C) Planungsrechtliche Festsetzungen, Abs. 5, Satz (4) wird wie folgt ergänzt:

Die Firsthöhe der Gebäude wird in der Zone GE auf maximal 12 m begrenzt. Für Gebäude ab einer Bautiefe von 20 m ist eine Wandhöhe von bis zu 9,00 m zulässig. Die zulässigen Werte für GFZ und BMZ bleiben unverändert.'

2. Abschnitt C) Planungsrechtliche Festsetzungen, Abs. 5, Satz (11) wird wie folgt angefügt:

'Je Grundstück ist maximal ein Eingangsbauwerk oder vergleichbarer Teilbaukörper in von den Festsetzungen in Absatz 5 Satz (3), (4) und (6) abweichender Bauform möglich, wenn seine Grundfläche weniger als 5 vom Hundert der im Erdgeschoss überbauten Fläche einnimmt und die Gesamthöhe die Firsthöhe des Hauptgebäudes um weniger als 2 m überragt.'

3. Abschnitt C) Planungsrechtliche Festsetzungen, Abs. 6, Satz (3) wird wie folgt ergänzt:

'Tiefgaragenabfahrten und Rampen sind von der Regelung nach Satz 1 (wasserdurchlässige Bauart) ausgenommen. Das Oberflächenwasser muss entsprechend ATV Arbeitsblatt A 138 bzw. M 153 in den Untergrund zurück geführt werden (Versickerung in einer Sickerrigole).'

Als städtebauliche Begründung wird die vom Planungsbüro Harald Staub am 15.02.2004 übersandte übernommen (Anlage).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Iffeldorf, 28.02.2005


Strauß

1. Bürgermeister



5. Die Bebauungsplanänderung wurde am 01.03.2005 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 Bau GB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Iffeldorf zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Iffeldorf, 28.02.2005


Strauß

1. Bürgermeister

